

Beschluss Nr. 626/2023
Schwyz, 13. September 2023 / ju

Kantonales Gesetz über Velowege
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 483/2023 Bericht und Vorlage zu einem kantonalen Gesetz über Velowege (KVWG) unterbreitet.

Die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 23. August 2023 beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, und diese hat insgesamt eine sehr gute Aufnahme gefunden. In der Detailberatung sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden, wobei nur ein Antrag für eine Formulierungsveränderung eine Mehrheit gefunden hat. Dieser Antrag ist in der Synopse als Beilage zum vorliegenden Beschluss dargestellt.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, dem neuen kantonalen Gesetz über Velowege zuzustimmen.

2. Grundsätzliche Diskussionen in der Kommission

Aus der Detailberatung des kantonalen Gesetzes über Velowege ist ein Kommissionsantrag hervorgegangen. Die Kommission beantragt eine Änderung der Formulierung zum Einbezug Dritter bei der Planung von Velowegen (§ 8 KVWG). So sollen die Strassenträger, betroffenen Grundeigentümer sowie interessierten Körperschaften und Organisationen bei der Planung der Velowegnetze nicht bloss angehört werden, sondern sich daran beteiligen können. Die Formulierung der Kommission entspricht derjenigen in Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz, SR 705). So oder anders geht es darum, die betroffenen Dritten aus den im regierungsrätlichen Bericht zur Vorlage angesprochenen Überlegungen sachgerecht in die Planung der Velowegnetze miteinzubeziehen. Um diesen gerecht zu werden, soll der planenden Behörde beim Entscheid darüber, wie der Einbezug der Dritten in geeigneter Form erfolgen soll, ein Ermessensspielraum verbleiben.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission kann somit zugestimmt werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage zum kantonalen Gesetz über Velowege (KWWG) in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber